

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2117

Boningen; Kreisel Werkkreuzung, Genehmigung Erschliessungsplan

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über den Kreisel Werkkreuzung in Boningen zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 9. Mai 2005 bis 7. Juni 2005. Innert der Auflagefrist gingen **5 Einsprachen** ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Kreisel Werkkreuzung in Boningen wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Müh/mr), mit 2 genehmigten Plänen

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Gemeindepräsidium Boningen, 4618 Boningen, mit 1 genehmigten Plan

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Boningen: Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Kreisel Werkkreuzung")